



**Amtliche Mitteilung Nr. 86/2025**

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln

Vom 29. September 2025

Herausgegeben am 06. Oktober 2025

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Wahlordnung  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom**

**29. September 2025**

Aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), und aufgrund Teil 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschule und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) (GV. NRW S. 1116) hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die **Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln** vom 30. April 2021 (Amtliche Mitteilung 36/2021), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2023 (Amtliche Mitteilung 04/2024), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 11 Abs. 1 Nr. 3 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:  
  
„Name, Vorname, Gruppenzugehörigkeit sowie die Angabe der jeweiligen Fakultät oder zentralen Einrichtung bzw. des jeweiligen Referats, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer sowie die ladungsfähige Anschrift und/oder dienstliche bzw. e-mail-Adresse der Bewerberinnen oder Bewerber“
3. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:  
  
„Der Wahlvorschlag für die Wahlen zum Senat muss von mindestens fünf, für die Wahlen zum Fakultätsrat von mindestens zwei, höchstens von 25 Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit sowie der jeweiligen Fakultät oder zentralen Einrichtung bzw. des jeweiligen Referats gültig unterzeichnet sein. Für die Gruppe der Studierenden sind für den Senat einheitlich 25 und für den Fakultätsrat zehn Unterschriften erforderlich.“
4. In § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 29 Abs. 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
6. In § 33 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wahl“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 24. September 2025.

Köln, den 29. September 2025

Die Präsidentin  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer